

Oberkasseler Fußballverein 1910 e. V.

53227 Bonn - Oberkassel

SATZUNG

25.09.2020



1910 e.V.

Inhalt

A. Allgemeines

- § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Verbandsmitgliedschaften

B. Vereinsmitgliedschaft

- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Arten der Mitgliedschaft
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Ausschluss aus dem Verein

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug
- § 10 Mitgliedrechte minderjähriger Vereinsmitglieder
- § 11 Ordnungsgewalt des Vereins

D. Die Organe des Vereins

- § 12 Die Vereinsorgane
- § 13 Die Mitgliederversammlung
- § 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
- § 15 Der geschäftsführende Vorstand
- § 16 Der Gesamtvorstand
- § 17 Abteilungen

E. Sonstige Bestimmungen

- § 18 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit
- § 19 Kassenprüfer
- § 20 Vereinsordnungen
- § 21 Haftung des Vereins

F. Schlussbestimmungen

- § 22 Auflösung
- § 23 Gültigkeit dieser Satzung

Vorbemerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen (wahlweise auch: weiblichen) Form gefasst. Soweit die männliche (wahlweise auch: weiblichen) Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche Funktions- und Amtsträger angesprochen.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1 Der Verein führt den Namen „Oberkasseler Fußballverein 1910 e.V.“
- 2 Der Verein hat seinen Sitz in Bonn Oberkassel. Er ist unter der Nummer 20 VR 3414 im Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen.
- 3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4 Die Vereinsfarben sind schwarz-grün.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Fußballsports.
- 2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
 - b die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
 - c die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
 - d die Beteiligung an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen,
 - e die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen,
 - f die Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
 - g die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
 - h Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und der Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2 Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- 1 Der Verein ist Mitglied
 - a.) im Stadtsportbund Bonn e.V.
 - b.) im Fußballverband Mittelrhein e.V.
- 1 Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Sportfachverbände sowie des Stadtsportbund Bonn nach Absatz 1 als verbindlich an.
- 2 Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der geschäftsführende Vorstand den Eintritt in Sportfachverbände und den Austritt aus Sportfachverbänden beschließen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1 Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2 Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- 3 Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter des minderjährigen Vereinsmitglieds verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften.
- 4 Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- 5 Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Gegen diesen Beschluss kann Einspruch bei der nächsten Mitgliederversammlung erhoben werden.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern,
 - passiven Mitgliedern,
 - außerordentlichen Mitgliedern.
 - Ehrenmitgliedern.
- 1 Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die die Angebote des Vereins/der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.

- 2 Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- 3 Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - durch Ausschluss aus dem Verein (§ 8);
 - durch Tod;
 - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei außerordentlichen Mitgliedern.
- 2 Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann zum Ende eines Vierteljahres (31.03.; 30.06.; 30.09.; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.
- 3 Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.
- 4 Im Falle einer Mehrbelastung der Mitglieder durch Erhebung von Umlagen, steht den Mitgliedern ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Diese außerordentliche Kündigung muss innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Beschluss unter Angabe der Nichtzustimmung zu einer Mehrbelastung erfolgen. Die Mitgliedschaft endet in diesem Fall mit Ablauf des Quartals, in dem die Kündigung erfolgt.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

- 1 Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht;
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - sich grob unsportlich verhält;
 - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
- 2 Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 3 Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom

geschäftsführenden Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

- 4 Der geschäftsführende Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 5 Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 6 Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
- 7 Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss das Mittel der Beschwerde zu. Über diesen befindet die nächste Mitgliederversammlung. Diese entscheidet mit 2/3-Mehrheit. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- 8 Handelt es sich bei dem auszuschließenden Mitglied um ein Mitglied des Gesamtvorstandes, entscheidet die Mitgliederversammlung.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- 1 Die Mitglieder sind verpflichtet, eine Aufnahmegebühr und Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Umlagen sowie Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden.
- 2 Über die Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Gebühren und Umlagen sind den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.
- 3 Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 4 Das weitere Verfahren regelt die Beitragsordnung. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung und wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- 1 Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch einen gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
- 2 Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- 3 Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.

§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins

- 1 Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
- 2 Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - Ordnungsstrafe bis 500,00 Euro;
 - Befristeter bis maximal 6-monatiger Ausschluss vom Trainings- und Spielbetrieb.
- 3 Das Verfahren wird vom geschäftsführenden Vorstand eingeleitet.
- 4 Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom geschäftsführenden Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- 5 Der geschäftsführende Vorstand entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe.
- 6 Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 7 Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
- 8 Dem betroffenen Mitglied steht gegen die Vereinsstrafe das Mittel der Beschwerde zu. Über diese befindet die nächste Mitgliederversammlung. Diese entscheidet mit 2/3-Mehrheit. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

D. Die Organe des Vereins

§ 12 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der geschäftsführende Vorstand;
- der Gesamtvorstand.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

- 1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2 Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte bis zum 30. April eines Kalenderjahres durchgeführt werden.
- 3 Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per Textform (E-Mail oder Brief), unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.

- 4 Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Der geschäftsführende Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 3.
- 5 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 6 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.
- 7 Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Viertel der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
- 8 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 9 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 10 Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann mittels schriftlicher Vollmacht an ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen werden. Die entsprechende Vollmacht muss der Mitgliederversammlung vorliegen. Jedes Mitglied darf nur maximal ein anderes Mitglied per Vollmacht vertreten.
- 11 Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht die absolute Mehrheit kein Kandidat im 1. Wahlgang, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.
- 12 Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich oder per Email gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt haben und die schriftliche Erklärung bzw. die Email in der Mitgliederversammlung vorliegt.
- 13 Alle Mitglieder können bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand einreichen. Für die Berechnung der Wochenfrist ist der Eingang des Antrages

maßgebend. Eingegangene Anträge sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung sind auf der Homepage des Vereins bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen (Anträge werden dabei anonymisiert). Anträge werden den Mitgliedern zusätzlich auf der Mitgliederversammlung schriftlich vorgelegt.

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- 1 Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Vorstands;
- 2 Entgegennahme der Rechnungslegung durch den geschäftsführenden Vorstand;
- 3 Entgegennahme der Kassenprüfberichte;
- 4 Entlastung des Gesamtvorstands;
- 5 Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstands,
- 6 Wahl der Kassenprüfer;
- 7 Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
- 8 Beschlussfassung über Beiträge, Gebühren und Umlagen (Änderung der Beitragsordnung);
- 9 Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.

§ 15 Der geschäftsführende Vorstand

- 1 Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus folgenden Personen:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - dem Geschäftsvorstand,
 - dem Finanzvorstand,
 - den Abteilungsleitern, der jeweiligen Abteilungen.
- 2 Vorstand gemäß §§ 26, BGB (BGB-Vorstand) ist der 1. und der 2. Vorsitzende. Sie sind verantwortlich für die Leitung und die Geschäfte des Vereins wobei dem 1. Vorsitzenden die Koordination obliegt. Beide sind in allen Angelegenheiten des Vereins nach außen alleine vertretungsberechtigt. Nur sie sind dem zuständigen Amtsgericht als Vertretungsberechtigte zur Eintragung in das Vereinsregister zu melden.
- 3 Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder die Geschäftsordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands sind insbesondere:
 - a Die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
 - b Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - c Die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung.
 - d Ausschluss von Mitgliedern gem. §8, Verhängung von Sanktionen gem. §11
 - e Kommissarische Bestellung von vorzeitig ausgeschiedenen Mitgliedern des Gesamtvorstands.
 - f Beschlussfassung zur kommissarischen Übernahme von Ämtern des Gesamtvorstands bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds in Personalunion (personengleiche Besetzung), falls keine geeignete Person für dieses Amt verfügbar ist.
 - g Beschlussfassung über die Ausrichtung des Vereins in allen Angelegenheiten sowie Realisierung dieser Beschlüsse.

Darüber hinaus werden Aufgaben und Funktionen des geschäftsführenden Vorstands in

der Geschäftsordnung geregelt.

- 4 Der geschäftsführende Vorstand soll mindestens alle 2 Monate zusammentreffen. Die Sitzungen werden durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands einberufen.
- 5 Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstands je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des geschäftsführenden Vorstands anwesend ist, unter ihnen der 1. oder 2. Vorsitzende.
- 6 Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.
- 7 Die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands sind zu protokollieren.
- 8 Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.

§ 16 Gesamtvorstand

- 1 Der Gesamtvorstand besteht aus folgenden Personen:
 - dem geschäftsführenden Vorstand (§15),
 - pro Abteilung einem Abteilungsgeschäftsführer,
 - pro Abteilung einem Abteilungskassierer,
 - pro Abteilung einem Beisitzer,
- 2 Die Aufgaben der Mitglieder des Gesamtvorstands ergeben sich aus der Geschäftsordnung und/oder aus der jeweiligen Abteilungsordnung.
- 3 Der Gesamtvorstand trifft nach Bedarf auf Anforderung zusammen. Die Sitzungen werden durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands einberufen.
- 4 Die Mitglieder des Gesamtvorstands haben in der Sitzung des Gesamtvorstands je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstands anwesend ist, unter ihnen der 1. oder 2. Vorsitzende.
- 5 Die Vorstandssitzungen des Gesamtvorstands sind zu protokollieren.
- 6 Die Bestellung der Mitglieder des Gesamtvorstands 2. bis 4. erfolgt wie die des geschäftsführenden Vorstands durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 7 Die Mitglieder des Gesamtvorstands müssen Mitglied des Vereins sein. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein, endet zum gleichen Zeitpunkt die Mitgliedschaft im Gesamtvorstand.

§ 17 Abteilungen

- 1 Der Verein verfügt über Abteilungen. Innerhalb des Vereins werden für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet. Die Abteilungen sind rechtlich

unselbständige Untergliederungen des Vereins.

- 2 Die Mitgliederversammlung beschließt die Gründung oder Auflösung von Abteilungen.
- 3 Die Abteilungen verfügen über einen Abteilungsleiter, der Mitglied im geschäftsführenden Vorstand ist (§15) sowie über jeweils einen Abteilungsgeschäftsführer, einen Abteilungskassierer, und einen Beisitzer, die Mitglied im Gesamtvorstand sind (§16).
- 4 Die Abteilungen geben sich eine Abteilungsordnung. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes.
- 5 Die Abteilungen entscheiden selbstständig über die Verwendung der ihnen zufließenden Mittel aus Grundbeitrag und Abteilungsbeitrag unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins und soweit nicht die übergeordneten Interessen des Vereins ein anderes Vorgehen des Vereins erfordern.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 18 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- 1 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 2 Bei Bedarf können Vereins- und Organämter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Vereinstätigkeit (Amt, Umfang der Tätigkeit und Höhe der Vergütung) trifft die Mitgliederversammlung im Einzelfall. Die anschließenden Entscheidungen über Vertragsbeginn, Vertragsinhalt und Vertragsende obliegen dem geschäftsführenden Vorstand.
- 3 Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten und gesetzlichen Bestimmungen Verträge mit Übungsleitern, Trainern, sonstigen Funktionsträgern, die Aufgaben übernehmen, die unmittelbar den sportlichen und/oder organisatorischen Zwecken des Vereins und/oder der Instandhaltung und dem Unterhalt der sportlichen Anlagen dienen, und Betreuern im sportlichen Bereich abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
- 4 Der geschäftsführende Vorstand kann im Einzelfall Mitgliedern und Mitarbeitern des Vereins einen Aufwendungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen erstatten, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen und vom 1. und 2. Vorsitzenden sowie vom Finanzvorstand genehmigt werden.

§ 19 Kassenprüfer

- 1 Die Mitgliederversammlung wählt in jedem Jahr einen Kassenprüfer, der nicht dem Gesamtvorstand angehören darf. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre.

- 2 Die jeweils zwei Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstands.

§ 20 Vereinsordnungen

Der Verein erlässt nachfolgende Ordnungen:

- a Beitragsordnung
 - b Geschäftsordnung
 - c Abteilungsordnungen
- 1 Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
 - 2 Die Geschäftsordnung wird durch den geschäftsführenden Vorstand beschlossen.
 - 3 Die Abteilungsordnungen werden von den jeweiligen Abteilungen beschlossen und müssen vom geschäftsführenden Vorstand genehmigt werden.
 - 4 Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 21 Haftung des Vereins

- 1 Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. §3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2 Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

F. Schlussbestimmungen

§ 22 Auflösung

- 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2 Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- 3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- 4 Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den

aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 Gültigkeit dieser Satzung

- 1 Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 25. September 2020 beschlossen.
- 2 Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3 Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Bonn-Oberkassel, den 25.09.2020

1. Vorsitzender; Joe Körbs